

## ▶ ASR-Leserservice

**Steuerhotline: Termine Mai und Juni**

| Rüdiger Weimann steht Ihnen als Schriftleiter von ASR mehrmals im Monat für Fragen oder zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung. |

Nutzen Sie dazu die Service-Rufnummer 0176 64822743 – und kontaktieren Sie ihn (keine Steuer- und Rechtsberatung)

- im Mai am 04., 09. und 16.05. von 08:15 Uhr bis 09:15 Uhr
- im Juni am 07., 13., 22. und 27.06. von 08:15 Uhr bis 09:15 Uhr.

## ▶ Arbeitszeitkonto

**Ausgleich eines negativen Arbeitszeitkontos bei Freistellung**

| Befinden sich auf einem Arbeitszeitkonto eines Arbeitnehmers bei seinem Ausscheiden noch Minusstunden, darf der Arbeitgeber Entgelt nur kürzen bzw. zurückfordern, wenn dies arbeitsvertraglich vereinbart ist. Hat der Arbeitgeber außerordentlich gekündigt und ist in einem gerichtlichen Vergleich die Freistellung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses unter Einbringung von Urlaub und etwaiger Zeitguthaben vereinbart, kann der Arbeitnehmer sein Konto nicht mehr ausgleichen; das geht zu Lasten des Arbeitgebers (LAG Nürnberg, Urteil vom 19.05.2021, Az. 4 Sa 423/20, Abruf-Nr. 224019). |

## ▶ Urlaub

**Urlaubsgewährung auch bei angeordneter Quarantäne**

| Ein Arbeitgeber gewährt auch dann den beantragten Urlaub, wenn sich der Arbeitnehmer während des Urlaubs – ohne selbst infiziert zu sein – nur aufgrund eines Kontaktes mit einer an Covid-19 erkrankten Person in Quarantäne begeben muss. Diese Entscheidung des ArbG Neumünster ist jetzt vom LAG Schleswig-Holstein bestätigt worden. |

Im konkreten Fall hatte das Unternehmen einem Mitarbeiter wie beantragt Urlaub für den 23.12. bis 31.12.2020 genehmigt. Nach der Genehmigung hatte das Gesundheitsamt für den Mitarbeiter für den Zeitraum 21.12.2020 bis 04.01.2021 Quarantäne angeordnet. Das Unternehmen zahlte für die beantragte Zeit Urlaubsentgelt und rechnete die Tage auf den Urlaubsanspruch des Mitarbeiters an. Dieser war der Auffassung, dass sein Urlaubsanspruch nach wie vor bestehe. Der Arbeitgeber habe ihm für Dezember 2020 nicht wirksam Urlaub gewährt. § 9 BUrlG sei zumindest analog anzuwenden. Dieser Argumentation ist das LAG ebenso nicht gefolgt, wie bereits zuvor das ArbG (ASR 10/2021, Seite 2). § 9 BUrlG ist nicht analog auf den Fall der Anordnung einer Quarantäne anzuwenden (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.02.2022, Az. 1 Sa 208/21, Abruf-Nr. 228229).

**Wichtig |** Das LAG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Ihr direkter Draht  
zum Schriftleiter

Arbeitgeber zum  
Abzug von Minus-  
stunden nicht  
berechtigt

LAG Schleswig-  
Holstein bestätigt  
Urteil des ArbG  
Neumünster